

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zustandekommen des Vertrages

Der Auftrag wird für den Auftraggeber nach Unterzeichnung bindend. Innerhalb einer Frist von vier Wochen ist die Firma Pyromania berechtigt den Auftrag abzulehnen, wenn von Seiten des Platzeigentümers, der Polizei- oder Verwaltungsbehörde keine Erlaubnis für das Abbrennen des Feuerwerks erteilt wird. Nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung wird der Vertrag für beide Parteien binden.

2. Lieferung

Der Auftraggeber hat das Recht auf fristgerechte und pünktliche Durchführung der Leistung. Etwaige terminliche Abweichungen berechtigen zwar zur ersatzlosen Stornierung, jedoch nicht zu Konventionalstrafen oder Geltendmachung von Vermögensschäden. Hiervon ausgeschlossen bleiben höhere Gewalt, und Verzögerungen durch das Erfüllen von vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen.
(z.B. Starker Wind über 5m/sek., Räumen der Sicherheitszone von Personen)

Der Auftraggeber räumt das Recht ein, bei Lieferproblemen einzelner Vorlieferanten zugesicherte Effekte durch gleichwertige Ware zu ersetzen.

3. Stornierung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, den erteilten Auftrag zu widerrufen.

Bis 30 Werktage vor Veranstaltungstag fallen für den Auftraggeber lediglich die Erstattung angefallener Kosten für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens (Gebühren der Behörden), sowie für Platzbesichtigungen (Kfz- und Stundensätze) an.

Bei einer Stornierung des Auftrages von 14 Werktagen vor Veranstaltungstag, werden 20% des Auftragswertes in Rechnung gestellt. 5 Werktage vor Veranstaltungstag 50%. Bei einer Absage am Veranstaltungstag sind 100% Zahlung zu leisten. Dies trifft auch im Falle von unvorhergesehenen, nicht durch uns verschuldete Zwischenfällen zu. (Bombendrohung, Verbot einer Veranstaltung aus ethischen oder moralischen Gründen, Witterungseinflüsse)

4. Zahlung

Für Feuerwerke bis zu einem Auftragswert von 5.000 € erfolgt die Rechnungslegung mit 7 Tagen Ziel rein netto ohne weiter Abzüge.

Bei Feuerwerken über 5.000 € Auftragswert ist vom Auftraggeber eine Anzahlung in Höhe von 30% bis 30 Tage vor Veranstaltungstag zu leisten.

Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Firma Pyromania berechtigt Zinsen von 4,5% über dem Bundesbankdiskontsatz jedoch mindestens 8,5% zu berechnen.

Ansprüche aus eventuell verursachten Schäden werden durch den Versicherer abgerechnet. Ein Recht zur Zurückhaltung unserer Forderungen besteht nicht.

Kommt der Auftraggeber mit einer Anzahlung oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung in Verzug (z.B. Absperrmaßnahmen, Absperrposten) so ist die Firma Pyromania von der Durchführung des Auftrages entbunden und berechtigt wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

5. Witterungseinflüsse

Hohe Luftfeuchtigkeit sowie Regen und Schnee beeinflussen das Abbrennverhalten von Feuerwerkskörpern. Eine einwandfreie Funktion speziell bei Lichterbildern kann trotz Vorkehrungen bei extremen Wettersituationen nicht garantiert werden. Ein Recht zur Minderung besteht in einem solchen Fall nicht. Das selbe gilt bei in solchen Fällen verstärkter Rauchbildung, welcher bei ungünstigen Windeinflüssen zu einer verschlechterten Sicht führen kann.

6. Sonstiges

Für die Durchführung des Feuerwerks ist das jeweilige Sprengstoffgesetz, die Sprengverwaltungsvorschrift, das Landesemissionschutzgesetz sowie die gültige Unfallverhütungsvorschrift einzuhalten. Den Weisungen von Polizei und Feuerwehr muss die Firma Pyromania Folge leisten. Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen die Durchführung unmöglich werden, ist die Firma Pyromania berechtigt unter Angabe des Grundes die Durchführung abzulehnen ohne das dem Auftraggeber hierdurch ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.

Für umseitigen Auftrag gelten die vorstehend abgedruckten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich durch uns bestätigt wurden.

Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so werden die anderen in Ihrer Wirksamkeit nicht berührt.